

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. September 2021

### **948. Teilrevision Raumplanungsgesetz, 2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative (Vernehmlassung)**

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) hat mit Schreiben vom 21. Mai 2021 die Vernehmlassung zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (SR 700), 2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative, eröffnet.

Den Entwurf für die 2. Etappe zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes legte der Bundesrat am 31. Oktober 2018 vor (vgl. Botschaft vom 31. Oktober 2018 zur zweiten Etappe der Teilrevision Raumplanungsgesetzes [BBl 2018 7443]). Der Nationalrat beschloss am 3. Dezember 2019, auf die Vorlage nicht einzutreten (108 zu 83 Stimmen bei 6 Enthaltungen). Insbesondere der neue Planungs- und Kompensationsansatz wurde als nicht praxistauglich beurteilt. Die UREK-S trat hingegen am 16. Oktober 2020 einstimmig auf die Vorlage ein. Sie anerkannte damit den Handlungsbedarf beim Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Inzwischen überarbeitete die UREK-S die Vorlage des Bundesrates und beschloss am 29. April 2021 ihren Gesetzesentwurf einstimmig. Dieser Entwurf soll die Vorlage des Bundesrates vereinfachen und die Komplexität der vorgeschlagenen Massnahmen verringern. Die UREK-S hat aber auch neue Elemente in die Vernehmlassungsvorlage eingefügt, mit denen sie wesentliche Anliegen der eidgenössischen Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» aufgreift und konkretisiert. Sie versteht die Vorlage daher auch als indirekten Gegenvorschlag zu dieser Initiative.

Zu den neuen Elementen der Vorlage zählen:

- Planungsziel und Planungsgrundsatz zur Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung
- Abbruchprämie bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- Ausnahmebestimmungen für Mobilfunkantennen und für thermische Netze für die Energieversorgung
- Bestimmungen über die Berichterstattung zur Erreichung des Stabilisierungsziels
- Regelung zu den Konsequenzen einer Verfehlung des Stabilisierungsziels

Zudem werden weitere Anpassungen der Bestimmungen zu den Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen, über die Anlagen zur Nutzung von Energie aus Biomasse, über die innere Aufstockung bei der Tierhaltung sowie zur hobbymässigen Kleintierhaltung vorgeschlagen.

Auf Antrag der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (Zustelladresse: Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an info@are.admin.ch):

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 haben Sie uns Ihren Entwurf für eine zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (nachfolgend RPG2) mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen dafür und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

**A. Allgemeine Bemerkungen**

Dem raumplanerischen Grundprinzip der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet kommt im Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) grosse Bedeutung zu. Dass dieser Bedeutung in der Vergangenheit nur ungenügend nachgelebt wurde, zeigt sich in tatsächlicher Hinsicht am wachsenden Bestand an Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und politisch aktuell an der Eidgenössischen Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)», auf die Ihre Kommission mit einzelnen Elementen in der vorliegenden Vorlage eine Antwort geben will.

Im Grundsatz begrüssen wir Ihre Absicht, die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates zu vereinfachen. Unserer Auffassung nach werden jedoch mit der Vorlage Ihrer Kommission die Regelungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen ein weiteres Mal ausgeweitet. Im Ergebnis können wir der Vorlage deshalb nur zustimmen, wenn die nachfolgend gestellten Anträge berücksichtigt werden.

Durch die vermehrte Zulassung von nicht standortgebundenen Nutzungen ausserhalb der Bauzone vergrössert sich der Spielraum beim Bauen ausserhalb der Bauzone. Wir befürchten durch weitere Bauten und Anlagen negative Auswirkungen auf wichtige Schutzgüter (Landschaft, Boden, Natur und Gewässer). Es drängen sich deshalb weitere Anpassungen auf, damit die Vorlage als Antwort auf die Landschaftsinitiative taugt. Vorab ist es unerlässlich und in Abstimmung mit der aktuell laufenden Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451) als indirekter Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative angezeigt, dass auch die Themen Landschaft und Qualität der Landschaft sowie im Zusammenhang damit die Anforderungen an die Baukultur in der Vorlage berücksichtigt werden. Gute Baukultur wirkt identitätsstiftend und leistet einen wesentlichen Beitrag an eine qualitätsvolle Landschaftsentwick-

lung. Siedlungen, Bauten und Anlagen müssen sich nach Art. 3 Abs. 2 Bst. b RPG in die Landschaft einordnen. Diese Einordnung soll unter Gewährung einer hohen Baukultur erfolgen.

Die aktuellen und vielschichtigen Herausforderungen in der Raumplanung können nur mit gut ausgebildeten Fachleuten bewältigt werden. Das heutige Aus- und Weiterbildungsangebot kann die bestehende Nachfrage nicht decken.

In einem früheren Entwurf zu RPG2 wurde eine Rechtsgrundlage für die Unterstützung von Projekten vorgeschlagen (Art. 29a im Vernehmlassungsentwurf 2014). Diese Bestimmung wird im vorliegenden Vorschlag vermisst. Sie würde eine gezielte Unterstützung für innovative Projekte im Bereich der nachhaltigen Raumentwicklung durch Bundesbeiträge ermöglichen.

**Antrag:**

- I. Die Förderung von Landschaftsqualität und Baukultur ist in den Planungsgrundsätzen zu berücksichtigen.

**B. Stellungnahme zu den neuen Elementen**

*Planungsziel und Planungsgrundsatz zur Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung (Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup>, Art. 3 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup>)*

Die mit den vorgeschlagenen Änderungen angestrebte Zielsetzung, die Anzahl Gebäude sowie die Bodenversiegelung im Nichtbaugebiet zur Schonung der Landschaft zu stabilisieren, begrüssen wir. Das gilt auch für die Aufnahme eines entsprechenden Planungsgrundsatzes. Allerdings ergibt sich aus Gesetzestext und dem erläuternden Bericht nicht klar, wie die Zielsetzung der Stabilisierung zu verstehen ist. Eine Stabilisierung kann auch ein verlangsamtes Wachstum sein. Die Zielsetzung ist deshalb im Gesetzestext zu verdeutlichen. Sodann ist bei Gebäuden nicht deren Anzahl, sondern die Grundfläche der Gebäude massgeblich für den Bodenverzehr, was in Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>ter</sup> entsprechend zu klären ist. Wäre die Zahl der Gebäude ebenfalls massgeblich, würden voraussichtlich vor allem kleinere Ökonomie- und Nebengebäude unter Druck kommen. Da diese kulturlandschaftlich wertvoll sind, ist das nicht erwünscht. Sodann sind wir der Ansicht, dass auch die Landwirtschaft als Verursacherin baulicher Veränderungen im Nichtbaugebiet ihren Beitrag an die Stabilisierung leisten soll. Hier sehen wir z. B. bei der Gestaltung des Betriebssumschwungs (Verzicht auf Versiegelung) sowie bei den Grundflächen von Remisen Potenzial für bodenschonende Bauweisen.

Bei der in Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>quater</sup> geregelten Bodenversiegelung sehen wir Schwierigkeiten im Vollzug bezüglich der Unterscheidbarkeit der landwirtschaftlichen von der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung. Ist diese Unterscheidung bei Gebäuden noch möglich, ist sie bei den Bodenversiegelungen (z. B. Teilversiegelungen von Hofplätzen) nicht mehr leistbar, weshalb darauf zu verzichten ist. Was den Geltungsbereich betrifft, so beantragen wir, auf Einschränkungen zu verzichten. Gerade die Sömmernungsgebiete sind noch deutlich weniger mit Bauten und Anlagen belastet als das Talgebiet, weshalb das Stabilisierungsziel zur Erhaltung dieser Landschaftsqualität dort besonders wichtig ist. Auch die Landschaftsinitiative sieht hier keine Unterscheidung vor.

**Anträge:**

2. Das Stabilisierungsziel in Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup> ist klarer zu umschreiben.
3. Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>ter</sup> ist wie folgt zu ändern: «*die Grundflächen der Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren;*»
4. Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>quater</sup> ist wie folgt zu ändern: «*die Bodenversiegelung zu stabilisieren;*»

*Abbruchprämie bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 5 Abs. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup>)*

Die Einführung eines finanziellen Anreizes für die Beseitigung von Bauten und Anlagen ist eine nachvollziehbare Erweiterung des raumplanerischen Instrumentariums. Neben der Finanzierung der Abbruchkosten erachten wir es jedoch als ersten wichtigen Schritt, den Entscheid zum Abbruch überhaupt zu fördern. Als einfaches Mittel hierzu sehen wir die Aufhebung der Möglichkeit von Zweckänderungen an Bauten und Anlagen ohne bauliche Massnahmen (Aufhebung von Art. 24a RPG). Kann eine Baute oder Anlage nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck gemäss genutzt werden, soll sie nicht einfach anderweitigen Zwecken dienen. Dies erhöht das Interesse an einer Beseitigung. Sodann ist unabdingbar, dass Abbruchprämien nur für den Abbruch von bewilligten Bauten und Anlagen ausgerichtet werden, aber nicht dann, wenn sie illegal erstellt wurden. Wenn die Abbruchprämie einen Beitrag zur Erreichung der Stabilisierungsziele leisten soll, ist nicht verständlich, weshalb der Abbruch landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen privilegiert und die Kosten auch dann übernommen werden sollen, wenn ein Ersatz gebaut wird. Mit einem solchen Abbruch wird nichts oder nur in unbedeutender Weise zur Zielerreichung beigetragen. Die Kostenübernahme ist deshalb in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.

Was schliesslich die Finanzierung dieser Abbrüche betrifft, so sind wir der Auffassung, dass die Mittel nur aus dem Mehrwertausgleich bei Einzonungen stammen sollen. Werden innerhalb der bestehenden Bauzonen über die Mindestregelung von Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> RPG hinaus auch bei Auf- und Umzonungen Mehrwertabgaben erhoben, sollen diese Mittel ausschliesslich innerhalb der Bauzonen zur Unterstützung der Siedlungsentwicklung nach innen verwendet werden. Es soll also keine Umverteilung erfolgen. Auch allgemeine Steuermittel sind für die Finanzierung der Abbruchprämie nicht heranzuziehen. Vor allem dann nicht, wenn die landwirtschaftlichen Abbrüche auch bei Ersatz finanziert werden sollen.

**Anträge:**

5. Art. 24a ist zur Förderung des Abbruchs nicht mehr benötigter Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen aufzuheben.
6. Art. 5 Abs. 2<sup>bis</sup> ist wie folgt zu ändern: «Eigentümerinnen und Eigentümer bewilligter Bauten und Anlagen, [...] erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie [...]. *Die Abbruchprämie wird nur ausgerichtet, wenn keine Ersatzbaute erstellt wird.*»
7. Art. 5 Abs. 2<sup>ter</sup> ist wie folgt zu ändern: «Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Absatz 1<sup>bis</sup> Satz 3.»

*Ausnahmebestimmungen für Mobilfunkantennen (Art. 24<sup>bis</sup>) und für thermische Netze für die Energieversorgung (Art. 24<sup>ter</sup>)*

Soll dem Trennungsgrundsatz Nachachtung verschafft und den darauf ausgerichteten Stabilisierungszielen Wirksamkeit verliehen werden, ist auf weitere Sondertatbestände konsequent zu verzichten.

**Antrag:**

8. Art. 24<sup>bis</sup> und 24<sup>ter</sup> sind wegzulassen.

*Bestimmungen über die Berichterstattung zur Erreichung des Stabilisierungsziels (Art. 24g und 38b)*

Die Ausdehnung der Raumbeobachtung auf das Nichtbaugebiet erachten wir mit Blick auf die Stabilisierungsziele als sinnvoll. Die gewählten Indikatoren müssen jedoch messbar sein, sich an bestehenden und verfügbaren Daten der Kantone orientieren oder zumindest an Daten, die mit vernünftigem Aufwand erhoben werden können. Wir erinnern daran, dass für die Umsetzung der ersten Revisionsetappe des RPG mit den «Technischen Richtlinien Bauzonen» einheitliche Vorgaben im Dienste der Bauzonendimensionierung geschaffen wurden, um die Auslastung der Bauzonen zu berechnen. Damit wurde der Vollzug erleichtert. Wir regen deshalb auch im vorliegenden Zusammenhang einen gesamtschweizerischen methodischen Standard für die Erhebung und Bericht-

erstattung an. Zudem ist in Art. 24g Abs. 1 und 2 die Periodizität zu regeln (z. B. alle vier Jahre analog Art. 9 Abs. 1 Raumplanungsverordnung). Wie bereits zum Stabilisierungsziel ausgeführt, sollte in Art. 24g Abs. 1 Bst. a die Summe der Grundflächen der Gebäude als Kriterium für den Bodenverzehr massgebend sein. Als Stichtag scheint uns der Zeitpunkt der Schlussabstimmung in Art. 24g Abs. 1 Bst. a ungeeignet. Der Einfachheit halber und im Sinne der Verhinderung von Umgehungen sollte dieser in der Vergangenheit liegen (z. B. 1. Januar 2021). Dann erscheint auch die dreijährige Frist in Art. 38b Abs. 1 für die erstmalige Berichterstattung als sinnvoll. Andernfalls wäre eine erste Berichterstattung nach drei Jahren verfrüht und noch nicht aussagekräftig. Eine Unterscheidung von versiegelten Flächen nach landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Nutzung in der Erhebung ist nach unserer Einschätzung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, weshalb darauf zu verzichten ist. Der Begriff der Energieanlagen in Art. 24g Abs. 1 Bst. b ist im Sinne einer einheitlichen Verwendung im Bundesrecht zu definieren.

**Anträge:**

9. In Art. 24g Abs. 1 und 2 ist die Periodizität zu regeln.
10. In Art. 24g Abs. 1 Bst. a ist als Stichtag ein in der Vergangenheit liegender Zeitpunkt zu wählen.
11. Der Begriff der Energieanlagen in Art. 24g Abs. 1 Bst. b ist bundesweit einheitlich zu definieren.
12. Art. 24g Abs. 1 Bst. a und b sind überdies im Sinne unserer Anträge 4 und 5 zu überarbeiten.
13. Bei der Auswahl der Indikatoren sind die Messbarkeit und die Datenlage der Kantone zu berücksichtigen.
14. Der Ausgangszustand am Stichtag ist durch den Bund zu definieren; es ist zusammen mit den Kantonen die Methodik für die geforderte Raumbeobachtung zu erarbeiten und festzulegen.

*Regelung zu den Konsequenzen einer Verfehlung des Stabilisierungsziels (Art. 38c)*

Werden Stabilisierungsziele gesetzt, sind weitergehende Massnahmen erforderlich, wenn die Ziele verfehlt werden. Das ist folgerichtig und zu begrüssen. Der vorgeschlagene Art. 38c Abs. 1 vermag dies aus unserer Sicht nicht oder nur ungenügend zu leisten. Die vorgeschlagene Abfolge von massgeblichen Beurteilungszeitpunkten nach 8 und 16 Jahren ist zu langfristig ausgelegt. Zudem erscheint die vorgesehene Auftragserteilung im kantonalen Richtplan wenig hilfreich. Die Aufträge können sich nur an die Planungsbehörden unterer Stufe richten, sind noch nicht grund-eigentümerverbindlich und folglich nicht direkt anwendbar. Es ist des-

halb eine weitere Umsetzung auf der Ebene der kommunalen Nutzungsplanungen oder mittels direkt anwendbarer baurechtlicher Bestimmungen des kantonalen Rechts erforderlich. Das ist sehr aufwendig und langwierig. Da davon auszugehen ist, dass die möglichen und wirksamen Massnahmen in allen Kantonen ähnlich sein werden, würden wir es begrüßen, wenn für alle Kantone ein zweckmässiges Massnahmenpaket im Bundesrecht verankert wird, das bei Nacherreichen des Stabilisierungziels bis nach acht Jahren umgesetzt werden muss.

**Antrag:**

15. Art. 38c ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu überarbeiten.

**C. Stellungnahme zu den weiteren Anpassungen**

*Bestimmungen zu den Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 8c und 18<sup>bis</sup>)*

Zu Art. 8c: Gemäss Art. 8c Abs. 1 dürfen die Kantone im Richtplan spezielle Gebiete ausserhalb der Bauzonen vorsehen, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind (Art. 18<sup>bis</sup>), sofern solche Zonen zu einer Verbesserung der Gesamtsituation führen. Dieser Ansatz stellt eine Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes dar. In der vorliegenden Form ist er in verschiedener Hinsicht (u. a. räumlicher Bezug, Gesamtwirkung, Qualität der Aufwertungs- und Kompensationsmassnahmen, Umsetzungsverpflichtung und langfristige Sicherung der Massnahmen) zu wenig klar formuliert und deshalb umfassend zu überarbeiten.

Falls am Planungs- und Kompensationsansatz festgehalten werden soll, sind die zentralen Begriffe zu schärfen. So ist klarzustellen, dass eine Verbesserung der Gesamtsituation im Sinne von Art. 8c Abs. 1 Bst. a im betreffenden Gebiet mit einer deutlichen Verringerung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sein muss. Abs. 1<sup>bis</sup>, der die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zu Wohnnutzungen betrifft, war ursprünglich nicht vorgesehen; er verletzt unseres Erachtens den Trennungsgrundsatz, läuft dem Stabilisierungsziel entgegen und ist deshalb ersatzlos zu streichen. Die Anforderungen an den Umfang und die Qualität der Aufwertungs- und Kompensationsmassnahmen müssen mit genügender Bestimmtheit bekannt sein. Zudem ist die Formulierung «Schutz der Biodiversität» zu eng gefasst. Es geht vielmehr um die Förderung der Biodiversität und um ökologische Aufwertungsmassnahmen, die einen Beitrag zur qualitätsvollen Landschaftsentwicklung und ebenso einen Beitrag zur ökologischen Infrastruktur leisten können.

Im Übrigen darf die Bestimmung nicht dazu führen, dass die Interessen der Gewässer geschmälert werden. Gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden.

Zu Art. 18<sup>bis</sup>: Abs. 2 sieht den Verzicht auf Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen vor, wenn Nutzungen räumlich besser angeordnet werden. Die Verpflichtung zu einer optimalen Arrondierung im Sinne einer Verringerung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt ergibt sich bereits aus den Planungsgrundsätzen in Art. 3 RPG. Selbst eine verbesserte Anordnung der Nutzungen schliesst jedoch Auswirkungen auf Raum und Umwelt nicht aus und kann somit auch grundsätzlich keine Ausnahme von Kompensationsleistungen rechtfertigen. Soll eine solche Ausnahme dennoch gelten, muss verdeutlicht werden, dass ohnehin geltende Kompensationsmassnahmen (z. B. Kompensation von Fruchfolgefächern) nicht von diesem Verzicht betroffen sind.

**Anträge:**

16. Art. 8c und 18<sup>bis</sup> sind im Sinne der vorstehenden Erwägungen bzw. der nachfolgenden Anträge zu überarbeiten.
17. Die zentralen Begriffe des Planungs- und Kompensationsansatzes sind zu schärfen.
18. In Art. 8c Abs. 1 oder zumindest im Erläuterungsbericht ist zur Ausräumung des Widerspruchs zu Art. 41c GSchV klarzustellen, dass die Interessen des Gewässerschutzes (Gewässerschutzgesetz [SR 814.20] und GSchV) nicht standortgebundenen Nutzungen vorgehen und nicht einer Interessenabwägung unterliegen.
19. In Art. 8c Abs. 1 Bst. a ist zu ergänzen, dass die Verbesserung der Gesamtsituation mit einer deutlichen Verringerung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sein muss.
20. Art. 8c Abs. 1<sup>bis</sup> ist wegzulassen.
21. Die in Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a geforderten Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen und die entsprechenden Umsetzungsverpflichtungen sind zu schärfen; sie müssen so geregelt werden, dass der Trennungsgrundsatz gewährleistet bleibt.
22. Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. b ist wie folgt zu ändern: «insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland oder Biodiversität führen».
23. In den Erläuterungen zu Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 2 ist festzuhalten, dass der Verzicht sich nur auf zusätzliche Kompensations- und Ausgleichsmassnahmen beschränkt. Ohnehin geltende Kompensationsmassnahmen dürfen davon nicht betroffen sein.

*Bestimmung zum Vorrang der Landwirtschaft (Art. 16 Abs. 4)*

Die Einräumung eines generellen Vorrangs der Bedürfnisse der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone bedarf insofern einer Überarbeitung, als dass andere Nutzungen, die zwingend auf Standorte ausserhalb der Bauzonen angewiesen und im öffentlichen Interesse sind, nicht benachteiligt werden. Die Schaffung neuer Anlagen im öffentlichen Interesse oder die Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen darf nicht übermäßig erschwert oder gar verunmöglicht werden. Es soll auch nicht auf die «Bedürfnisse» der Landwirtschaft, sondern auf den Auftrag der Landwirtschaft gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) Bezug genommen werden. Die Bestimmung ist deshalb dahingehend zu überarbeiten, dass das Verhältnis gegenüber anderen standortgebundenen Nutzungen und der Vorrang vor allem gegenüber zonenfremden Nutzungen wie Wohnen und Freizeit geklärt wird. Zudem scheint uns diesbezüglich der Minderheitsantrag zur Änderung von Art. 4 Abs. 1<sup>bis</sup> des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) einen wichtigen Beitrag zu leisten.

**Antrag:**

24. Art. 16 Abs. 4 ist dahingehend zu überarbeiten, dass das Verhältnis der Landwirtschaft im Sinne von Art. 1 LwG gegenüber anderen standortgebundenen Nutzungen und der Vorrang vor allem gegenüber zonenfremden Nutzungen wie Wohnen und Freizeit geklärt wird.

*Bestimmungen über die Anlagen zur Nutzung von Energie aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1<sup>bis</sup>)*

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 16a Abs. 1<sup>bis</sup> lässt entgegen der heutigen Rechtslage völlig neue Anlagen zur Nutzung von Energie aus Biomasse zu, die heute nicht bewilligungsfähig sind. So könnten z. B. grosse Holzschnitzelheizungen mit Verteilernetz ins Siedlungsgebiet zur Beheizung der Bauzone bewilligt werden. Dies läuft dem Trennungsgrundsatz entgegen.

**Antrag:**

25. Auf die Änderung von Art. 16a Abs. 1<sup>bis</sup> ist zu verzichten.

*Bestimmungen über die innere Aufstockung bei der Tierhaltung (Art. 16a Abs. 2) und bei den Bestimmungen zur hobbymässigen Kleintierhaltung (Art. 24e Abs. 6).*

Zu Art. 16a Abs. 2: Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der heutigen Praxis, weshalb wir die Aufnahme in den Gesetzestext begrüssen.

*Zu Art. 24e Abs. 6:* Eine Zielsetzung der Überarbeitung durch Ihre Kommission war die Vereinfachung des bundesrätlichen Entwurfs. Neben der Tatsache, dass die vorgesehenen Erleichterungen für die Hobbytierhaltung nicht im Sinne des Stabilisierungszieles sein dürfen, wird das RPG mit zusätzlichen Ausnahmebestimmungen unnötigerweise angereichert und verkompliziert. Deshalb ist darauf zu verzichten.

**Antrag:**

26. Auf die Änderung von Art. 24e Abs. 6 ist zu verzichten (mit Folgeänderung in Art. 34 Abs. 2 Bst. c).

*Minderheitsantrag betreffend Art. 4 Abs. 1<sup>bis</sup> des Umweltschutzgesetzes*

Die vorgeschlagene Nebenänderung im Umweltschutzgesetz als spezifische Vorrangregelung zugunsten der Landwirtschaft begrüssen wir ausdrücklich. Die zunehmende Wohnnutzung ausserhalb des Siedlungsgebiets hat bei Einhaltung erhöhter Abstandsvorschriften im Sinne des Immissionsschutzes eine Verdrängung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Folge, was nicht erwünscht ist. Der Antrag oder die Erläuterungen bedürfen allenfalls noch Präzisierungen hinsichtlich der Auswirkung auf Kleinsiedlungen ausserhalb des Siedlungsgebiets.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**